

Beitragsordnung des Kinder und Jugendcircus Faustino e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Die Beitragshöhe von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern liegen in ihrem eigenen Ermessen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im Februar eingezogen und ist bis zum 28. Februar für das laufende Jahr fällig. Die Zahlung erfolgt bevorzugt per Lastschriftinzug.

Trainingsbeiträge werden zum 20. eines Monats eingezogen; sie sind zum Monatsletzten fällig. Neu-Mitglieder mit Eintritt nach dem Einzug des Jahresmitgliedsbeitrages zahlen für das laufende Jahr keinen Jahresmitgliedsbeitrag.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt pro Familie 60,00 €.
- (2) Die monatlichen Beiträge für den Kleinkindcircus werden pro Kurs bezahlt.
- (3) Die monatlichen Trainingsbeiträge für den Kinder- und Jugendcircus, sowie für das Circus Orchester sind wie folgt gestaffelt:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Förderbeitrag	30,00 €	25,00 €	20,00 €
Regelbeitrag	25,00 €	20,00 €	18,00 €
Ermäßigter Beitrag	20,00 €	18,00 €	15,00 €

- (4) Die Höhe der genannten Trainingsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die monatlichen Trainingsbeiträge in drei Kategorien werden nach Selbsteinschätzung entrichtet.
- (5) Die Trainingsbeiträge für den Erwachsenencircus werden pro Kursabend zwischen 5,00 € - 10,00 € Euro (nach Selbsteinschätzung) entrichtet.
- (6) Ein Vorstand ist automatisch beitragsfreies Mitglied des Vereins.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitglieds- und Trainingsbeiträge werden per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die, dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter*innen.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft fristgerecht mit vierwöchiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsende gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seine Mitglieds- und Trainingsbeiträge zu leisten. Der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Austritts wird nicht zurückgezahlt.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage von sonstigen Gebühren wie z.B. erhöhte Mietausgaben, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand. Mitglieder müssen über jede Änderung informiert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.03.2026 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Überlingen, der 31.03.2026

Für den Vorstand



Benedikt Overhoff